

Protokoll SchliKo 17.01.2015

Protokoll: S. Zentarra

Anwesende Mitglieder: Moritz Przybilla, Imme Roggenbach, Georg Wolff, Stefan Zentarra

weitere Anwesende: keine

Präambel

Gemäß § 1 Abs. 3 WahIO verpflichten sich die Mitglieder der Schlichtungskommission, ihre Arbeit als Wahlprüfungsausschuss gewissenhaft und unparteiisch auszuführen.

1. Begrüßung und Beschluss der Tagesordnung

Begrüßung erfolgt.

Die Tagesordnung wird einstimmig (4 Ja : 0 Nein : 0 Enthaltung) angenommen.

2. Beschluss des Protokolls der letzten Sitzung

Das Protokoll der SchliKo-Sitzung vom 5.12.2014 wird einstimmig (4:0:0) angenommen.

3. Wahlprüfung zentrale Wahlen

a. Zentrale StuRa-Wahl

Die StuRa-Wahl 2014 wird geprüft. Auffälligkeiten: (§ bezogen auf WahIO)

- i. S. Rohleder (1. Listenplatz GHG) hat mitausgezählt
- ii. Anwesenheitslisten der Wahllokale Altstadt, Mannheim und Neuenheimer Feld waren durch den Wahlausschuss nicht auffindbar
- iii. Im Wahlraum Neuenheimer Feld wurde die Abstimmung erst ca. 30 Minuten verspätet eröffnet.
- iv. § 7 Abs. 9: es sind nicht alle eingegangenen Wahlvorschläge unterschrieben worden (bei Eingang), andere wurden nicht von Mitgliedern des Wahlausschusses unterschrieben
- v. § 12 Abs. 1: Ausgabe von Briefwahlunterlagen wurde nicht in den Wählerverzeichnissen vermerkt
- vi. § 12 Abs. 5: wie in der Niederschrift dargelegt wurde einem Wahlberechtigten in Absprache mit der Rechtsaufsicht nachträglich die Briefwahl ermöglicht, da diesem wegen (iii) die Wahl nicht möglich war.
- vii. § 13 Abs. 2: Die Briefwahlzettel wurden stattdessen zentral am Ort der Auszählung gesammelt und dort in die entsprechenden Urnen geworfen.
- viii. § 16 Abs. 3: b fehlt

Anmerkungen/Diskussion obiger Punkte:

- i. Tatsächlich ist der Auszählungsausschuss nach § 1 Abs. 1 kein Wahlorgan. Demnach würde dies nicht der Wahlordnung widersprechen. Gemäß § 28 Abs. 6 OS trägt die Schlichtungskommission dem Wahlausschuss auf, sich um die Behebung dieses Problems zu kümmern.
Nach Rücksprache mit dem Wahlausschuss stellt sich heraus, dass S. Rohleder nur an der Auszählung von Fachschaftsratswahlen geholfen hatte.
- vi. Dieses Vorgehen scheint legitim zu sein.
- vii. Eventuell sollte hier die WahIO angepasst werden.

Die Schlichtungskommission erklärt einstimmig (4:0:0) die Wahl zum StuRa 2014 für gültig.

4. Wahlprüfung dezentrale Wahlen

a. Dezentrale StuRa-Wahlen

G. Wolff erklärt sich für die dezentralen Wahlen für befangen, da er die Wahl bei Medizin Heidelberg mitausgezählt hatte.

Da die Dokumente der dezentralen StuRa-Wahlen mit denen der zentralen StuRa-Wahl übereinstimmen, werden analog zu TOP 3a die dezentralen StuRa-Wahlen einstimmig (3:0:0) für gültig erklärt.

b. Fachschaftsratswahlen

Es werden ebenfalls die Fachschaftswahlen der letzten Legislatur geprüft, bei denen eine Wahlprüfung nicht stattgefunden hat. Unsere Interpretation ist die, dass sich damit der Zeitraum für die Wahlprüfung entsprechend verlängert, bis diese durchgeführt wird. Zur Übersichtlichkeit ist das Wahl-Anfangsdatum angegeben.

Folgende Wahlen wurden auf Basis der vorliegenden Unterlagen geprüft und ohne größere Diskussion für gültig erklärt:

- i. Ägyptologie (20.1.14):
Eine Wahlbekanntmachung liegt den Unterlagen nicht bei, uns erreichten keine Beschwerden. Wird einstimmig (4:0:0) für gültig befunden.
- ii. Deutsch als Fremdsprache (20.1.14):
Eine Wahlbekanntmachung liegt den Unterlagen nicht bei, uns erreichten keine Beschwerden. Wird einstimmig (4:0:0) für gültig befunden.
- iii. Jura (4.2.14):
Eine Wahlbekanntmachung liegt den Unterlagen nicht bei, uns erreichten keine Beschwerden. Wird einstimmig (4:0:0) für gültig befunden.
- iv. Psychologie (22.4.14):
Wahlraumaufsicht bestand auch (aber nie ausschließlich) aus Kandidat*innen. Wird einstimmig (4:0:0) für gültig befunden.
- v. Biologie (5.5.14):
Eine Wahlbekanntmachung liegt den Unterlagen nicht bei, uns erreichten keine Beschwerden. Wird einstimmig (4:0:0) für gültig befunden.
- vi. Pharmazie (5.5.14):
Die Benennung zum Wahlraumausschuss und die Bekanntmachung der Wahl liegen nicht bei, uns erreichten keine Beschwerden. Dokumente könnten sich bei den Unterlagen zur Urabstimmung Semesterticket befinden. Wird einstimmig (4:0:0) für gültig befunden.
- vii. Molekulare Biotechnologie (5.5.14):
Die Benennung zum Wahlraumausschuss und die Bekanntmachung der Wahl liegen nicht bei, uns erreichten keine Beschwerden. Dokumente könnten sich bei den Unterlagen zur Urabstimmung Semesterticket befinden. Wird einstimmig (4:0:0) für gültig befunden.
- viii. Japanologie (5.5.14):
Wahlraumaufsicht bestand auch (aber nie ausschließlich) aus Kandidat*innen. Eine Wahlbekanntmachung liegt den Unterlagen nicht bei, uns erreichten keine Beschwerden. Wird einstimmig (4:0:0) für gültig befunden.
- ix. Südasienwissenschaften (6.5.14):
Wird einstimmig (4:0:0) für gültig befunden.
- x. Informatik, Mathematik, Physik (14.5.14):
Eine Wahlbekanntmachung liegt den Unterlagen nicht bei, uns erreichten keine Beschwerden. Wird einstimmig (3:0:0, S. Zentarra befangen) für gültig befunden.
- xi. Europäische Kunstgeschichte (20.5.14):
Wird einstimmig (4:0:0) für gültig befunden.

- xii. Philosophie (3.6.14):
Eine Wahlbekanntmachung liegt den Unterlagen nicht bei, uns erreichten keine Beschwerden.
Wird einstimmig (4:0:0) für gültig befunden.
- xiii. Computerlinguistik (3.6.14):
Wahlraumaufsicht bestand auch (aber nie ausschließlich) aus Kandidat*innen. Wird einstimmig (4:0:0) für gültig befunden.
- xiv. Anglistik (5.6.14):
Wird einstimmig (4:0:0) für gültig befunden.
- xv. Klassische Archäologie (10.6.14):
Wird einstimmig (4:0:0) für gültig befunden.
- xvi. Klassische Philologie (10.6.14):
Wahlraumaufsicht bestand auch (aber nie ausschließlich) aus Kandidat*innen. Wird einstimmig (4:0:0) für gültig befunden.
- xvii. Romanistik (16.6.14):
Wahlraumaufsicht bestand auch (aber nie ausschließlich) aus Kandidat*innen. Eine Wahlbekanntmachung liegt den Unterlagen nicht bei, uns erreichten keine Beschwerden. Wird einstimmig (4:0:0) für gültig befunden.
- xviii. Übersetzen und Dolmetschen (18.6.14):
Wird einstimmig (4:0:0) für gültig befunden.
- xix. Geographie (24.6.14):
Wird einstimmig (4:0:0) für gültig befunden.
- xx. Geowissenschaften (25.6.14):
Wird einstimmig (4:0:0) für gültig befunden.
- xxi. Pflegewissenschaften/Care (30.6.14):
Wird einstimmig (4:0:0) für gültig befunden.
- xxii. Medizin Mannheim (8.7.2014):
Eine Wahlbekanntmachung liegt den Unterlagen nicht bei, uns erreichten keine Beschwerden.
Wird einstimmig (4:0:0) für gültig befunden.
- xxiii. Theologie (8.7.14):
Eine Wahlbekanntmachung liegt den Unterlagen nicht bei, uns erreichten keine Beschwerden.
Wird einstimmig (4:0:0) für gültig befunden (in Übereinstimmung mit der Entscheidung vom 5.12.2014).
- xxiv. Religionswissenschaft (9.7.14):
Wahlraumaufsicht bestand auch (aber nie ausschließlich) aus Kandidat*innen. Wird einstimmig (4:0:0) für gültig befunden (in Übereinstimmung mit der Entscheidung vom 5.12.2014).
- xxv. American Studies (8.7.14):
Wahlraumaufsicht bestand auch (aber nie ausschließlich) aus Kandidat*innen. Wird einstimmig (4:0:0) für gültig befunden.
- xxvi. Sinologie (15.7.14):
Wird einstimmig (4:0:0) für gültig befunden.
- xxvii. Assyriologie (16.7.14):
Eine Wahlbekanntmachung liegt den Unterlagen nicht bei, uns erreichten keine Beschwerden.
Wird einstimmig (4:0:0) für gültig befunden.
- xxviii. Sport und Sportwissenschaften (23.7.14):
Wird einstimmig (4:0:0) für gültig befunden.
- xxix. UFG/VA (24.7.14):
Wird einstimmig (4:0:0) für gültig befunden.
- xxx. Germanistik (23.9.14):
Wird einstimmig (4:0:0) für gültig befunden.
- xxxi. Molekulare Biotechnologie (27.10.14):
Eine Wahlbekanntmachung liegt den Unterlagen nicht bei, uns erreichten keine Beschwerden.
Wird einstimmig (4:0:0) für gültig befunden.

- xxxii. Geschichte (27.10.14):
Eine Wahlbekanntmachung liegt den Unterlagen nicht bei, es gab keine Beschwerden. Wird einstimmig (3:0:0, G. Wolff befangen) für gültig befunden.
- xxxiii. Chemie und Biochemie (5.11.14):
Wahlraumaufsicht bestand auch (aber nie ausschließlich) aus Kandidat*innen. Wird einstimmig (4:0:0) für gültig befunden.
- xxxiv. Politik/Politikwissenschaften (25.11.14):
Das Wählerverzeichnis liegt den Unterlagen nicht bei. Es ist möglich, dass dieses bei den dezentralen StuRa-Wahlunterlagen befindet. Wird einstimmig (4:0:0) für gültig befunden.
- xxxv. Soziologie (25.11.14):
Das Wählerverzeichnis liegt den Unterlagen nicht bei. Es ist möglich, dass dieses bei den dezentralen StuRa-Wahlunterlagen befindet. Wird einstimmig (4:0:0) für gültig befunden.
- xxxvi. Volkswirtschaftslehre (25.11.14):
Das Wählerverzeichnis liegt den Unterlagen nicht bei. Es ist möglich, dass dieses bei den dezentralen StuRa-Wahlunterlagen befindet. Wird einstimmig (4:0:0) für gültig befunden.
- xxxvii. Ethnologie (10.12.14):
Eine Wahlbekanntmachung liegt den Unterlagen nicht bei, uns erreichten keine Beschwerden. Wird einstimmig (4:0:0) für gültig befunden.

Bei folgenden Wahlen gab es größere Auffälligkeiten:

- i. Islamwissenschaften (20.1.14):
Eine Wahlbekanntmachung liegt den Unterlagen nicht bei, uns erreichten keine Beschwerden. Außerdem sind Anwesenheitslisten unvollständig.
Die Wahlordnung war zu diesem Zeitpunkt noch nicht in Kraft. Wird einmütig (2:0:2) für gültig befunden.
- ii. Musikwissenschaft (24.6.14):
Keine Dokumente zur Wahlraumaufsicht vorhanden. Allerdings sind Wahlraumausschuss und Auszählungsausschuss ordentlich benannt worden. Wird einstimmig (4:0:0) für gültig befunden.
- iii. Medizin Heidelberg (25.11.14):
Ein Kandidat wurde irrtümlich, obwohl keine Kandidatur vorlag, nachträglich auf die Wahlzettel geschrieben. Als dieser Irrtum bemerkt wurde, wurde er aus dem Ergebnis gestrichen, die auf ihn entfallenen Stimmen verfielen. Dabei wäre er unter den Kandidaten gewählt worden (237 Stimmen). Diese Stimmen konnten problemlos die Rangfolge der übrigen Kandidat*innen beeinflussen und somit zu einer anderen Besetzung des Fachschaftsrats führen.
Die Wahl wird für ungültig befunden (3:1:0). Eine Wiederholungswahl gemäß § 19 Abs. 5 ist durchzuführen.
- iv. Transcultural Studies (25.11.14):
Wahlraumaufsicht bestand zeitweise gänzlich aus Kandidat*innen. Dies ist ein grober Mangel. Die Wahl wird dennoch für gültig erklärt (2:0:2), da es auf 6 Plätze nur 6 Kandidaten zu wählen gab. Eine Wahlbeeinflussung war demnach nicht möglich, da faktisch gar keine Wahl bestand (die Rangfolge der Kandidat*innen hat schließlich keine Aussagekraft).

Hinweise an den Wahlausschuss:

- Der Schlichtungskommission sind Niederschriften der Wahlen zu übergeben (gemäß § 16 Abs. 3 WahlO), insbesondere ist darauf zu achten, dass erkennbar ist, ob die Wahlbekanntmachung ordnungsgemäß stattgefunden hat.
- Es ist darauf zu achten, dass Kandidat*innen nicht mit der Wahlraumaufsicht betraut werden.

5. Geschäftsordnung

Ein Entwurf liegt vor. Es wird über diesen diskutiert, eine Überarbeitung wird vorgenommen.

Die geänderte Fassung wird einstimmig beschlossen. Sie wird auf der Internetpräsenz des Studierendenrates öffentlich zugänglich gemacht.

6. Sonstiges

Zukünftige Vorgehensweisen:

- Wahlprüfungen von dezentralen Wahlen (Fachschaftsratswahlen) im Umlaufverfahren, es sei denn, dass Anfechtungen, etc. vorliegen. (vgl. Geschäftsordnung)

Vorschläge für Änderungen von Satzungen und Ordnungen der VS: (vgl. Antrag)

- § 19 Abs. 2 WahlO: Streichen und ersetzen durch:
„Die Wahlprüfung durch den Wahlprüfungsausschuss findet innerhalb von vier Wochen nach Übermittlung der Wahlniederschrift statt. Bis zwei Wochen nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses sind Anfechtungen der Wahl durch alle Wahlberechtigten möglich.“
 - Begründung: Anfechtungen sollten bei der Wahlprüfung behandelt werden, eine Wahlprüfung während des Anfechtungszeitraumes ist unsinnig.
- § 33 Abs. 5 OS: Ersetze „vier Wochen“ durch „zwei Wochen“
 - Siehe oben
- § 28 Abs. 4 OS: Ändere ab „Befangenheit“ bis „nachdem“ in „verliert das Mitglied der Schlichtungskommission sein Stimmrecht“
 - Ausschluss aus der Sitzung scheint eine überzogene Maßnahme sein (vor allem in Hinblick auf anwesende Mitglieder der Konfliktparteien, die (trotzdem befangen) an der Sitzung teilnehmen)
- Ergänze als § 26 Abs. 7 OS:
„Die Schlichtungskommission entscheidet im Falle von Einsprüchen gegen die Ordnungsmäßigkeit von Sitzungen der Organe der Verfassten Studierendenschaft. Dies umfasst insbesondere Einsprüche gegen die ordnungsgemäße Einberufung dieser Sitzungen.“
 - Vgl. § 2 Abs. 9-10 StuRa-GO

Im Nachgang zur Sitzung wurde außerdem von Herrn Treiber bestätigt, dass die Wahlprüfungen – obwohl die Wahlprüfungsfrist schon verstrichen war – gültig sind. Es ist trotzdem zukünftig darauf zu achten, dass die Frist eingehalten wird.